



## **Amtliche Bekanntmachung**

Vollzug der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 100 des Zweiten Datenschutz-Anpassungs- und Umsetzungsgesetzes EU (2. DSAnpUG-EU) vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)

Vollzug der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung, SP-VO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Art. 1 Vv. 06.11.2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1)

Das Landratsamt Emmendingen hat nach Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest in einem Betrieb, in welchem Schweine gehalten werden, diesen Ausbruch mit Allgemeinverfügung v. 26.05.2022, zuletzt geändert am 27.05.2022, amtlich festgestellt, sowie eine Sperrzone (Schutzzone und Überwachungszone) festgelegt. Diese wurde bereits öffentlich bekannt gegeben und ist u. a. abrufbar unter <https://www.landkreis-emmendingen.de/aktuelles/allgemeinverfuegungen> bzw. einsehbar beim Landratsamt Emmendingen im Dienstgebäude des Landratsamtes Emmendingen, Veterinäramt, Adolf-Sexauer-Straße 3/1, 79312 Emmendingen.

Das Landratsamt Emmendingen erlässt im Nachgang zu der Allgemeinverfügung v. 26.05.2022, zuletzt geändert am 27.05.2022, zum Schutz vor einer möglichen Ausbreitung des Virus der Afrikanischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation folgende weitere

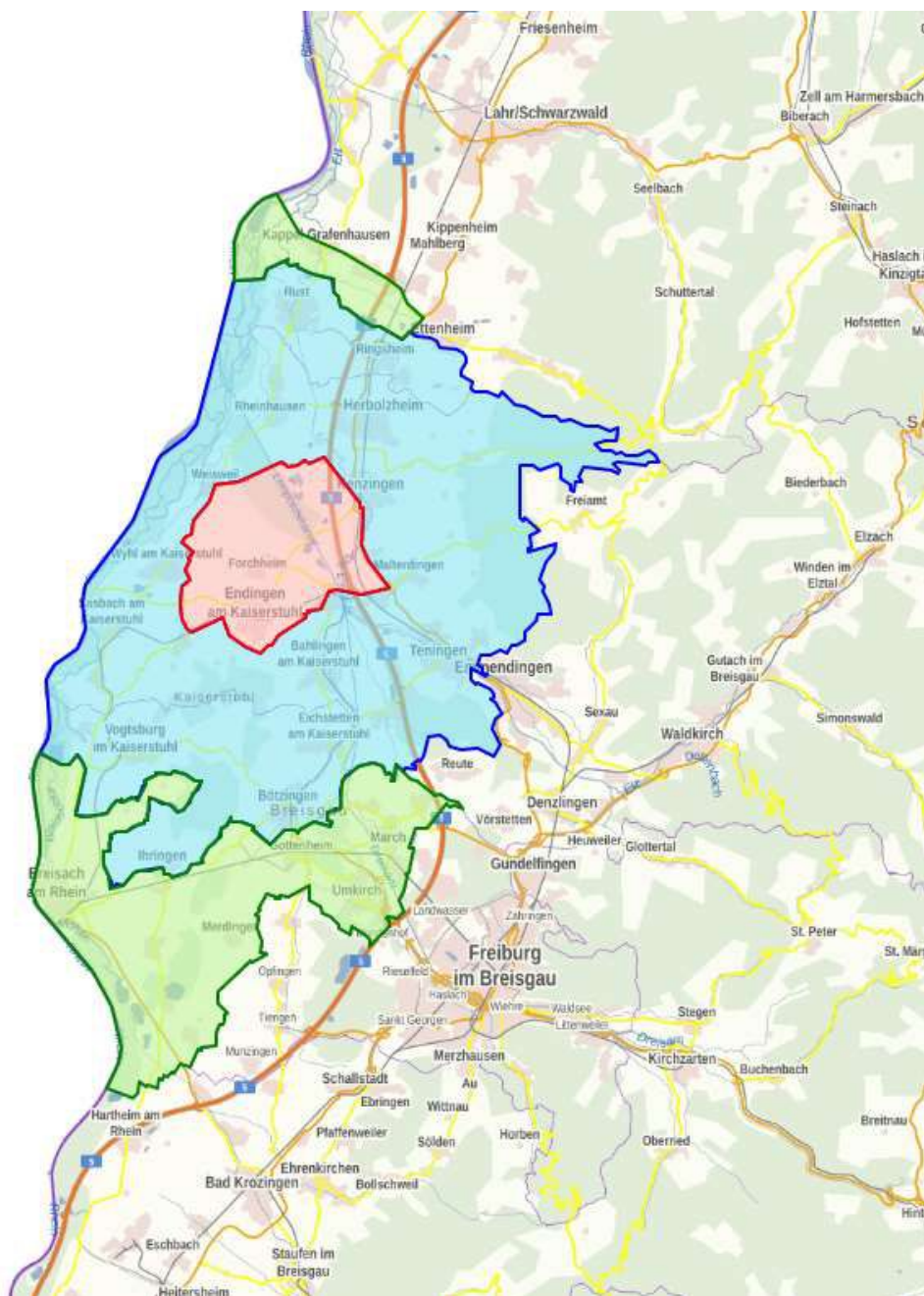
## **A l l g e m e i n v e r f ü g u n g**

1. In dem in Nummer 2) dieser Verfügung näher bezeichneten Gebiet (Sperrzone, d. h. Schutz- und Überwachungszone) gilt, dass das Recht zum Betreten des Waldes und der offenen Landschaft, also nicht der geschlossenen Ortschaft, zum Zwecke der Erholung auf das Betreten von Straßen und Wegen beschränkt ist. Hunde, ausgenommen Blindenführhunde, sind hierbei innerhalb des in Nummer 2) dieser Verfügung ausgewiesenen Gebietes an der Leine zu führen.
2. **Jagdausübungsberechtigte** (JAB) in der Sperrzone, die durch Allgemeinverfügung des Landratsamtes Emmendingen v. 26.05.2022, zuletzt geändert am 27.05.2022, festgelegt worden sind, haben ab sofort folgende Maßnahmen durchzuführen:
  - 2.1 Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und ggf. die Suche durch Mitarbeiter der Unteren Tiergesundheitsbehörden sowie der von ihr beauftragten Personen zu dulden. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps, Probenahme durch diese sowie die unschädliche Beseitigung des Kadavers. Sollte der JAB für das Erlegen aufgefundener schwerkranker Tiere nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen, hat der JAB ein Erlegen dieser Tiere durch anerkannte Nachsuchenführer (§ 17 DVO JWMG) oder sonstige von der Unteren Tiergesundheitsbehörde beauftragte Personen zu dulden.

- 2.2 Jagdausübungsberechtigte haben jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich
- a. unter Angabe des Fundortes (GPS-Daten oder genaue Ortsbeschreibung, Markierung in einem Kartenausschnitt) der zuständigen Unteren Tiergesundheitsbehörde anzuzeigen,
  - b. entsprechend der Wildursprungsscheine und zugehörigen -marken zu kennzeichnen,
  - c. Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen oder eine Entnahme durch Mitarbeiter der Unteren Tiergesundheitsbehörden sowie den von ihr beauftragten Personen zu dulden und die Proben mit Untersuchungsantrag an das CVUA Freiburg zuzuleiten und
  - d. das verendet aufgefundene Wildschwein anschließend unschädlich über eine Verwahrstelle zu beseitigen oder dessen Beseitigung durch die untere Tiergesundheitsbehörde zu dulden.
- 2.3 Jagdausübungsberechtigte haben Wildschweine verstärkt mittels Ansitz- oder Einzeljagd zu bejagen. Bewegungsjagden sind verboten. Es sind von erlegten Wildschweinen Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen oder eine Entnahme durch Mitarbeiter der Unteren Tiergesundheitsbehörden sowie den von ihr beauftragten Personen zu dulden und die Proben mit Untersuchungsantrag an das CVUA Freiburg zuzuleiten.
- 2.4 Jedes erlegte Wildschwein ist am Erlegungsort mit einer Wildmarke zu kennzeichnen.
- 2.5 Der genaue Erlegungsort (GPS-Daten oder genaue Ortsbeschreibung, Markierung in einem Kartenausschnitt) des Wildschweines ist auf dem Untersuchungsantrag anzugeben und der Wildmarkennummer eindeutig zuzuordnen.
- 2.6 Die Jagdausübungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Aufbrechen der erlegten Wildschweine und die Sammlung des Aufbruchs an einem Ort erfolgen, an dem sichergestellt ist, dass kein möglicherweise infektiöses Material in das Revier gelangt oder verbleibt. Das Aufbrechen und Zerwirken des Tierkörpers im Revier ist verboten. Dieser Ort muss leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein und innerhalb der Sperrzone liegen. Auf Antrag kann hiervon eine Ausnahme erteilt werden. Der Aufbruch muss unschädlich über die Verwahrstelle oder direkt über die Tierkörperbeseitigung (ZTN Warthausen) beseitigt werden. Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegten Wildschweinen dürfen nicht in das Revier verbracht oder dort zur Entsorgung zurückgelassen werden.
- 2.7 Bis zum Vorliegen eines negativen Untersuchungsergebnisses auf das Virus der Afrikanischen Schweinepest sind die Tierkörper oder Teile der Tierkörper in einer Kühleinrichtung innerhalb der Sperrzone zu belassen. Auf Antrag kann hiervon eine Ausnahme erteilt werden. Von der in Satz 1) festgelegten Aufbewahrungspflicht ausgenommen sind Tierkörper oder Teile der Tierkörper, die gem. Nr. 2.6 dieser Verfügung über die Verwahrstelle oder direkt über die Tierkörperbeseitigung (ZTN) Warthausen zu entsorgen sind, so insbesondere der Aufbruch.
- 2.8 Alle an der Jagdausübung beteiligten Personen haben Fahrzeuge und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet wurden und mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, zu reinigen und zu desinfizieren und

eine Reinigung des Jagdhundes mit einem handelsüblichen Hundeshampoo vorzunehmen.

3. Zusätzlich zu der Verpflichtung in der Sperrzone sind von allen erlegten, verunfallten sowie verendet aufgefundenen Wildschweinen von den an der Jagdausübung beteiligten Personen in dem Gebiet (Ortenaukreis: westlich der B3 bis zur L103; Breisgau-Hochschwarzwald: Teilgemeinden, Gemeinden March, Umkirch, Gottenheim, Merdingen, Breisach am Rhein) Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit Untersuchungsantrag an das CVUA Freiburg zuzuleiten. Das vorstehend bezeichnete Gebiet ergibt sich aus folgender Karte:



4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1, 2.2 a) bis c), 2.4, 2.5, 2.6, soweit dort nicht die unschädliche Beseitigung des Aufbruchs angeordnet wird, wird im überwiegenden öffentlichen Interesse gem. § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG BW) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung, somit am 04.06.2022, als bekanntgegeben. Sie tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft.
6. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Landratsamt Emmendingen nach Voranmeldung im Dienstgebäude des Landratsamtes Emmendingen, Veterinäramt, Adolf-Sexauer-Straße 3/1, 79312 Emmendingen eingesehen werden. Ebenso ist die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Landratsamtes Emmendingen unter <https://www.landkreis-emmendingen.de/aktuelles/allgemeinverfuegungen> abrufbar.

## **Begründung**

### **A. Sachverhalt**

Am 25.05.2022 wurde durch das Landratsamt Emmendingen der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Hausschweinen / gehaltenen Schweinen in 79362 Forchheim amtlich festgestellt. Der Ausbruch der ASP bei gehaltenen Schweinen ist mit dieser Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben worden. Die Schweine des Ausbruchsbestandes wurden getötet, epidemiologische Nachforschungen werden durchgeführt.

Gemäß der VO (EU) 2016/429 i. V. m. DER 2020/687/EU und der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SP-VO) wurden eine Schutzzone (Mindestradius: 3 km) und eine Überwachungszone (Mindestradius: 10 km) (Sperrzonen) um den Ausbruchsbetrieb eingerichtet.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeige- und bekämpfungspflichtige Tierseuche (Kategorie A), die ausschließlich Schweine (Hausschweine, Wildschweine) befällt und für infizierte Haus- und Wildschweine regelmäßig tödlich endet. Es gibt keine Möglichkeit, die Schweine durch eine vorbeugende Impfung zu schützen, Heilung und Heilungsversuche sind nicht möglich und von Rechts wegen verboten. Die ASP ist nicht zwischen Tier und Mensch übertragbar (keine Zoonose), und daher für den Menschen ungefährlich.

Seit September 2020 breitet sich die ASP insbesondere im Wildschweinbestand in Deutschland aus, bei gehaltenen Schweinen wurden von Juli bis November 2021 vier Ausbrüche der ASP festgestellt. Es gelten strenge Handelsbeschränkungen und weitere Maßnahmen nicht nur für Schweine haltende Betriebe in reglementierten Gebieten.

Bricht die ASP bei Hausschweinen aus, bedeutet dies einen großen Verlust für den Betrieb: sämtliche Schweine des infizierten Betriebs müssen getötet und sicher entsorgt werden, ebenso sämtliche vom Schwein stammende Erzeugnisse. Zusätzlich treten weitere, die Sperrzone betreffende langwierige Handelsbeschränkungen für Hausschweine und von Hausschweinen stammende Erzeugnisse in Kraft, die zu enormen wirtschaftlichen Verlusten für die gesamte Region führen.

In den afrikanischen Ursprungsländern der ASP übertragen Lederzecken das ASP-Virus (ASPV). Diese spielen in Mitteleuropa keine Rolle. In Europa erfolgt eine Übertragung vor allem durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), aber auch die orale Aufnahme von erregerehaltigen Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw.

-zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, Ausrüstungsgegenstände einschl. Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte/ Maschinen, Kleidung, die mit dem ASPV kontaminiert sind) sind möglich. Der Kontakt mit Blut ist der wahrscheinlichste und effizienteste Übertragungsweg, eine orale Infektion gilt aktuell – unter Versuchsbedingungen – für gehaltene Schweine als nicht sehr wahrscheinlich, ist jedoch möglich. Das Virus der ASP ist sehr widerstandsfähig (Tenazität): Temperaturen bis 50°C und pH-Werte im Bereich 3,9 bis 11,5 haben kaum Einfluss auf seine Stabilität oder seine Fähigkeit eine Infektion hervorzurufen.

Nach einer Infektion entwickeln die Schweine in der Regel innerhalb von 7 bis 10 Tagen (Inkubationszeit) sehr schwere, aber unspezifische Allgemeinsymptome: hohes Fieber, Abgeschlagenheit bis hin zur Apathie, Verferkeln, Fressunlust, Durchfall (z. T. blutig) und Erbrechen, Einblutungen an den Ohren und Gliedmaßen (landkartenartige Rötungen; Petechien). Die Erkrankung verläuft fast immer tödlich, über 90 % der Infektionen mit ASPV enden tödlich. In betroffenen Hausschweinebeständen kann sich eine Infektion mit dem ASPV zunächst in einzelnen Abteilen oder Buchten ausbreiten, wobei sich auch nur einzelne Schweine einer Bucht mit dem ASPV angesteckt haben können.

Ist die ASP in einem Hausschweinebestand ausgebrochen, muss für die gesamte Region, ggf. auch das ganze Land, aufgrund von Handelsbeschränkungen mit massiven und anhaltenden wirtschaftlichen Einbußen gerechnet werden. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest einzudämmen und das Schadensausmaß zu begrenzen.

## **B. Rechtliche Begründung**

I.

a)

Das Veterinäramt Emmendingen ist gemäß der §§ 2 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes Baden-Württemberg (TierGesAG BW) die sachlich und örtlich zuständige Behörde. Mit dieser Allgemeinverfügung werden folgende Verordnungen und Gesetze umgesetzt:

- AHL – Animal Health Law VO (EU) 2016/429, Amtsblatt der Europäischen Union, L 84, 31. März 2016
- Delegierte Verordnung - DER (EU) 2020/687, Amtsblatt der Europäischen Union, L 174, 3. Juni 2020
- Delegierte Verordnung - DER (EU) 2020/689 Amtsblatt der Europäischen Union, L 174, 3. Juni 2020
- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt durch Artikel 104 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert
- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (Schweinepest-Verordnung, SP-VO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli

2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. November 2020 (BAZ AT 09.11.2020 V1)

b)

Rechtsgrundlage für Nummer 1) der vorliegenden Verfügung ist Art. 12 Abs. 1 lit b) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687, welcher hier konkretisiert wird durch § 51 Abs. 6 JWMG, wonach zur Bekämpfung einer Tierseuche das Betretungsrecht beschränkt oder untersagt werden kann. Hier wird das Betretungsrecht zunächst lediglich beschränkt, indem ein Wegegebot und eine Leinenpflicht angeordnet wird, um das Risiko einer Beunruhigung möglicherweise infizierter Wildschweine zu verringern. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot nach Nummer 1.10) die befugte Jagdausübung, die im jagdlichen Einsatz befindlichen Hunde, ferner Hunde, welche zur Suche nach verendeten Wildschweinen eingesetzt werden sowie Polizeihunde, Hütehunde im Einsatz oder Rettungshunde ausgenommen sind, da ihr bestimmungsgemäßer Zweck ansonsten vereitelt werden würde.

c)

Die in Nr. 2) bis 5) enthaltenen Anordnungen finden ihre Grundlage in Art. 12 Abs. 1 lit b) Delegierte Verordnung (EU) 2020/687, welcher hier konkretisiert wird durch § 11 Absatz 2 Nummer 5 und Absatz 4 Nummer 8 SP-VO in Verbindung mit § 3a Satz 1 Nummern 1 bis 5 SP-VO. Hiernach kann die zuständige Behörde anordnen, dass Jagdausübungsberechtigte

1. geeignete Maßnahmen zur
  - a) Suche nach verendeten Wildschweinen oder
  - b) verstärkten Bejagung von Wildschweinendurchzuführen haben,
2. jedes erlegte Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und für jedes erlegte Wildschwein einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen haben,
3. von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest oder zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein der von ihr bestimmten Stelle zuzuführen haben,
4. dafür Sorge zu tragen haben, dass das Aufbrechen der Wildschweine und die Sammlung des Aufbruchs zentral an einem Ort erfolgt und der Aufbruch unschädlich beseitigt wird,
5. jedes verendet aufgefundene Wildschwein der zuständigen Behörde unverzüglich unter Angabe des Fundortes anzuzeigen, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und
  - a) Proben zur virologischen und serologischen Untersuchung auf Schweinepest oder zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von ihr bestimmten Stelle zuzuleiten haben oder
  - b) zu einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zu verbringen haben.

Durch die Anordnungspunkte in Nr. 2) bis 5) werden vorliegend die Art und Weise der durch die Jagdausübungsberechtigten gemäß § 3a SP-VO in der Sperrzone umzusetzenden, geeigneten Maßnahmen näher bestimmt.

Aufgrund der aktuellen ASP-Lage in Deutschland – seit September 2020 ist Deutschland von Ausbrüchen der ASP in der Wildschweinpopulation in den Bundesländern Brandenburg und Sachsen betroffen, auch sind Ausbrüche bei gehaltenen Schweinen zu verzeichnen – und nun durch den aktuellen Ausbruch der ASP bei gehaltenen Schweinen in Baden-Württemberg, sind die in den Nr. 2) bis 5) angeordneten Maßnahmen erforderlich, geeignet, angemessen und zumutbar, um ein mögliches Seuchengeschehen im Wildschweinbestand zu erkennen, einer möglichen Weiterverschleppung des ASPV entgegenzuwirken und schnellstmöglich Gegenmaßnahmen im Nachweisfall einleiten zu können. Mildere, gleich wirksame Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest auf den Wildschweinbestand sind nicht ersichtlich.

Die angeordneten Maßnahmen sind auch verhältnismäßig im engeren Sinne.

Denn die durch sie geschützten Rechtsgüter, hier insbesondere der aus Art. 20a GG abzuleitende Tierschutz in Form des Bewahrens der Wildtiere vor erheblichen Schmerzen und Qualen bzw. die Vermeidung erheblicher, langfristiger wirtschaftlicher Einbußen eines gesamten Industriezweiges, hier also einer unüberschaubaren Anzahl Schweine haltender Betriebe, für den Fall eines ggf. landesweiten, kaum bzw. nicht mehr kontrollierbaren Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest nach Übertragung auf den Wildschweinbestand, überwiegt im vorliegenden Falle das Interesse Einzelner bezüglich der Freizügigkeit der Jagdausübung.

## II.

Die in Nummer 6) der vorliegenden Verfügung enthaltene Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nummern 1, 2.2 a) bis c), 2.4, 2.5, 2.6 wird nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im überwiegenden öffentlichen Interesse angeordnet.

Zur Eindämmung der Ausbreitung und Weiterverschleppung der ASP ist es im Interesse der Öffentlichkeit zwingend notwendig, dass die in den vorgenannten Nummern angeordneten Maßnahmen sofort vollzogen werden.

Das Interesse der Öffentlichkeit an einer schnellstmöglichen Tilgung des Seuchenherdes, als auch die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden und das zu erwartende Leid der Tiere sind höher einzuschätzen als das persönliche Interesse Einzelner an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfes. Dies gilt insbesondere auch in der hier vorliegenden Konstellation eines Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest in einer Hausschweinehaltung. Effektive Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sind unmittelbar zu ergreifen, und eine Ausbreitung der Tierseuche, gerade auch eine Ausweitung auf den Wildschweinbestand sowie ein damit annähernd unkontrollierbares Seuchengeschehen, zu verhindern. Mit diesen Maßnahmen kann nicht bis zur Beendigung eines etwaigen Rechtsbehelfsverfahrens zugewartet werden.

Die aufschiebende Wirkung eines etwaigen Widerspruchs gegen die übrigen Nummern dieser Verfügung entfällt gem. § 37 S. 1 Nr. 2, 6 bis 11 TierGesG bereits kraft Gesetzes.

III.

Die hier vorliegende Allgemeinverfügung kann gem. § 7 S. 2 TierGesAG BW i. V. m. § 41 Abs. 3 S. 1 LVwVfG öffentlich bekannt gegeben werden.

Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes wird gem. § 41 Abs. 4 LVwVfG dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekannt gemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit der hier angeordneten Maßnahmen war die vorliegende Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.

Die öffentliche Bekanntgabe erfolgte hier durch Veröffentlichung des verfügenden Teils dieser Allgemeinverfügung im Internet unter <https://www.landkreis-emmendingen.de/aktuelles/allgemeinverfuegungen> und ist einsehbar beim Landratsamt Emmendingen im Dienstgebäude des Landratsamtes Emmendingen, Veterinäramt, Adolf-Sexauer-Straße 3/1, 79312 Emmendingen. Die öffentliche Bekanntgabe im Internet ist als ortsübliche Form der Bekanntgabe vorgesehen in der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Landkreises Emmendingen vom 07.03.2016 i.V.m. § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg i.V.m. § 1 der Ersten Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung.

Das Abwarten der grundsätzlich in § 41 Abs. 4 S. 3 LVwVfG vorgesehenen zweiwöchigen Frist war hier aus Gründen einer effektiven Seuchenbekämpfung bzw. der Dringlichkeit der Umsetzung der hier angeordneten Maßnahmen nicht zumutbar, so dass in Nr. 7 der vorliegenden Verfügung gem. § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG eine kürzere Frist, in diesem Falle der auf die Bekanntmachung folgende Tag, nach Ausübung des eingeräumten Ermessens gewählt wurde.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Emmendingen, Bahnhofstraße 2-4, 79312 Emmendingen erhoben werden.

Emmendingen, den 03.06.2022

gez. Dr. Bisang, Amtsleiterin

### **Hinweis:**

Alle Regelungen dieser Verfügung sind auch bei einem Widerspruch zu beachten, dieser hat keine aufschiebende Wirkung.